

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke,
Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10179 –**

Mögliches „racial profiling“ durch die Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Polizeiliche Kontrollmaßnahmen nach dem Prinzip des sogenannten racial profiling sind nicht zulässig. Die polizeiliche Praxis sieht nach Auffassung der Fragesteller leider oftmals anders aus. Immer wieder kommt es zu Beschwerden von Betroffenen, die angeben, von Polizistinnen oder Polizisten aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Zuletzt wurde bekannt, dass der stellvertretende Chef von INTERPOL und Polizeichef von Namibia, Sebastian Ndeitunga, nach der Landung auf dem Flughafen Frankfurt am Main am 2. Oktober 2016 kontrolliert worden ist. Die Umstände der Kontrolle weisen eindeutig darauf hin, dass der hochrangige Polizist Opfer des verbotenen „racial profilings“ wurde: „Als ich den Korridor in Richtung Passkontrolle hinunterlief, wurde ich plötzlich von zwei Polizisten zur Seite gebeten“, so der Polizeichef gegenüber der „Allgemeinen Zeitung“ Namibias (12. Oktober 2016). Es handelte sich möglicherweise um eine Kontrollmaßnahme aufgrund § 22 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes.

„Als ich einen der Polizisten fragte, warum sie nur Schwarze kontrollieren und keine der weißen Passagiere, sagte dieser, dass nicht ausreichend Zeit sei“, so der Polizeichef weiter. Sollte die Darstellung von Sebastian Ndeitunga zutreffen, handelt es sich nach Einschätzung der Fragesteller eindeutig um einen Fall diskriminierender, rassistischer Polizeipraxis. Mangelnde Zeit ist eine denkbar schlechte Rechtfertigung dafür.

Dass es sich bei „racial profiling“ um eine Grundrechtsverletzung handelt, ist in der Rechtsprechung unumstritten. Dies hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz mit Urteil vom 21. April 2016 (Az.: 7 A 11108/14. OVG) klargestellt. Die Fraktion DIE LINKE. hatte dieses Urteil zum Anlass für eine entsprechende Kleine Anfrage genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9374).

Nach Auffassung der Fragesteller legt die Bundesregierung dieses Urteil allerdings falsch aus. In ihrer Antwort auf die genannte Kleine Anfrage interpretierte sie es dahingehend, nur solche Kontrollmethoden, die sich „ausschließlich“ oder „ausschlaggebend“ auf äußere Merkmale stützen, seien rechtswidrig. Das steht allerdings im Gegensatz zum tatsächlichen Urteilstext, demzufolge eine verbotene Diskriminierung „nicht erst“ dann vorliege, wenn sie „ausschließlich oder ausschlaggebend“ an die Hautfarbe einer Person anknüpft, sondern bereits dann,

„wenn bei einem Motivbündel“ die Hautfarbe „ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist“. Die zu diesem Widerspruch eingereichte Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/10035 der Abgeordneten Ulla Jelpke wurde von der Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller erneut nicht bzw. unzureichend beantwortet, weshalb im Rahmen einer Beschwerde am 17. Oktober 2016 eine erneute Beantwortung in konkreter Auseinandersetzung mit dem Urteilstext angemahnt wurde.

Die Bundesregierung lehnt es nach Ansicht der Fragesteller ab, sich eindeutig darauf festzulegen, dass die Hautfarbe einer Person unter keinen Umständen eine zulässige Grundlage für Polizeimaßnahmen sein darf (vgl. die Antworten zu den Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 18/9374). Von daher ist es kein Wunder, dass „racial profiling“ weiterhin angewandt wird. Dass dieser Praxis nun ausgerechnet ein hochrangiger Polizist zum Opfer fiel, entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

Die Fragesteller gehen davon aus, dass im Alltag immer wieder Menschen aus rassistischen Gründen mit Polizeimaßnahmen konfrontiert werden, in der Regel aber keinen Zugang zu Medien haben, die diese Verletzung ihrer Grundrechte thematisieren. Eine auch gesetzliche Klarstellung scheint daher notwendig.

Bei den nachfolgenden Fragen wird die Richtigkeit der Darstellung Sebastian Ndeitungas unterstellt. Sollte die Bundesregierung diese Darstellung bestreiten, wird um entsprechende Darlegung gebeten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/10095 in ausreichender Form beantwortet wurde. Auch die Beschwerde vom 17. Oktober 2016 hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 4. November 2016 beantwortet.

1. Welche Angaben kann die Bundesregierung zu den näheren Umständen der Kontrollmaßnahmen gegenüber Sebastian Ndeitunga und anderen Passagieren machen, die zusammen mit diesem am 2. Oktober 2016 aus Namibia eingetroffen waren?

Am 2. Oktober 2016 führte eine Streife der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main eine so genannte Dokumentensichtung bei dem ankommenden Flug SW 285 aus Windhuk durch. Bei der Dokumentensichtung handelt es sich um eine vorgelagerte Sichtprüfung von Reisedokumenten bei ankommenden Flugpassagieren, die der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle vorgelagert ist. Sie erfolgt beim Aussteigen der Passagiere direkt am Flugzeug und hat zum Ziel, unvorschriftsmäßig ausgewiesene Reisende unmittelbar festzustellen, um diese im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 63 des Aufenthaltsgesetzes dem jeweiligen Luftverkehrsunternehmen zweifelsfrei zuordnen zu können. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund der Rahmenbedingungen am jeweiligen Flughafen eine solche Zuordnung im Rahmen der späteren Einreisekontrolle nicht mehr möglich ist. Die Dokumentensichtung beinhaltet eine kurze Sichtung der mitgeführten Grenzübertrittsdokumente sowie gegebenenfalls des erforderlichen Visums sowie einen kurzen Abgleich der Person mit dem jeweils mitgeführten Grenzübertrittsdokument. Dokumentensichtungen erfolgen insbesondere hinsichtlich der Auswahl der in dieser Weise zusätzlich zu überprüfenden Flüge

stichprobenartig und auf der Grundlage von grenzpolizeilichen Lageerkenntnissen. Für den Fall, dass bei einem ankommenden Flug eine Dokumentensichtung durchgeführt wird, sind grundsätzlich alle aussteigenden Passagiere von dieser Maßnahme betroffen. Die Intensität und Dauer der Sichtung kann je nach vorgezeigtem Grenzübertrittsdokument variieren.

Bei der Dokumentensichtung des Fluges SW 285 aus Windhuk am 2. Oktober 2016 wurden auch der namibische Staatsangehörige, Sebastian Ndeitunga, sowie weitere Delegationsmitglieder wie oben dargestellt überprüft. Nach der Rückgabe des Reisepasses fragte General Ndeitunga den Beamten der Bundespolizei, ob er wegen seiner Hautfarbe kontrolliert worden sei. Der Beamte erklärte General Ndeitunga den Grund und Zweck der Maßnahme. Anschließend setzte General Ndeitunga seine Reise fort.

2. Wie viele Personen aus diesem Flugzeug wurden von der Bundespolizei kontrolliert?

Bei der Dokumentensichtung des Fluges SW 285 aus Windhuk am 2. Oktober 2016 wurde bei allen -198- Passagieren eine Sichtung der Dokumente durchgeführt.

3. Wie erklärt die Bundesregierung, dass Bundespolizisten trotz der vom OVG Koblenz festgestellten Rechtswidrigkeit einer Polizeimaßnahme, die auch nur teilweise durch die Hautfarbe der Kontrollierten motiviert wird, ausschließlich Passagiere schwarzer Hautfarbe kontrolliert haben?
4. Lagen gegenüber den kontrollierten Personen schwarzer Hautfarbe bestimmte Anhaltspunkte für eine Kontrollmaßnahme vor, die nicht auch für die Passagiere weißer Hautfarbe vorlagen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum hat die Bundespolizei nur Passagiere schwarzer Hautfarbe kontrolliert, und wie ist dies mit der Darstellung der Bundesregierung in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/9374 vereinbar, der zufolge „Fahndungsmethoden, die ausschließlich an die äußere Erscheinung von Personen anknüpfen, ohne dass weitere lagerelevante Erkenntnisse hinzukommen“, rechtswidrig seien und „innerhalb der Bundespolizei weder gelehrt, noch praktiziert“ würden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Ist sich die Bundesregierung sicher, dass Angehörige der Bundespolizei nicht nur darüber unterrichtet werden, dass „racial profiling“ unzulässig ist, sondern dass auch die Heranziehung der Hautfarbe als eines von mehreren Kriterien in einem Motivbündel eine solche unzulässige Grundrechtsverletzung darstellt (bitte ggf. begründen)?

Wie wird innerhalb der Bundespolizei diese Auffassung des OVG Koblenz vermittelt?

Benachteiligungen oder Bevorzugungen wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens sowie der religiösen oder politischen Anschauungen sind verboten. Das ist auch für die bundespolizeiliche Praxis maßgeblich. Die innerdienstlichen Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung enthalten hierzu folgende Regelung:

„Reisende haben einen Anspruch auf eine rechtsstaatliche, freundliche und zuvorkommende Behandlung. Alle Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität diskriminiert wird (vgl. § 1 AGG [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz] und Artikel 6 Absatz 2 SGK [Schengener Grenzkodex]).“

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden Kenntnisse zu aktuellen Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen praxisorientiert vermittelt. Hierzu zählt auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz vom 21. April 2016. Hierbei ist anzumerken, dass das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Rn. 105) in seinem Urteil darauf hin weist, dass sich der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine eindeutige Linie entnehmen lasse, unter welchen qualitativen Voraussetzungen eine verbotene Diskriminierung „wegen“ der in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten Merkmale angenommen werde. Auch in der Literatur wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insofern als unklar oder unübersichtlich beschrieben (Heun, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, Artikel 3 Rn. 120; Boysen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Artikel 3 Rn. 129; Englisch, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage, Artikel 3 Rn. 72 f.).

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9374 vom 10. August 2016 verwiesen.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang aus grundrechtlicher und politischer Sicht?

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist ein Fehlverhalten der Beamten der Bundespolizei im Rahmen der Dokumentensichtung vom 2. Oktober 2016, von der auch General Ndeitunga betroffen war, nicht erkennbar.

7. Inwieweit sieht die Bundesregierung weiterhin keine Notwendigkeit für eine Anpassung der Weisungslage der Bundespolizei, um klarzustellen, dass die Hautfarbe auch keines unter mehreren Kriterien für eine Polizeimaßnahme sein kann (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche praktischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem geschilderten Vorgang?

Was unternimmt sie, um künftig zu vermeiden, dass die Bundespolizei ausschließlich Reisende mit dunklerer Hautfarbe kontrolliert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 und 6 verwiesen.

9. Hat sich die Bundespolizei, der deutsche Botschafter in Namibia oder die Bundesregierung selbst mittlerweile mit Sebastian Ndeitunga und den anderen Betroffenen in Verbindung gesetzt und sich für die Maßnahme entschuldigt, und wenn nein, warum nicht?

Zwischen dem deutschen Botschafter in Namibia und General Ndeitunga hat ein Gespräch stattgefunden, das in freundschaftlicher Atmosphäre verlief. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.